



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden- Württemberg (KiTaG)

§ 4 KiTaG "Ärztliche Untersuchung"
„Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.“

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort.....

wurde am von mir aufgrund des § 4 KiTaG und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht, mit folgendem Ergebnis:

- Es liegen keine medizinischen Bedenken gegen den Besuch der Kindertagespflegestelle vor.**
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.**

Masernschutz:

- Es liegen medizinische Gründe vor, die gegen eine Masernimpfung sprechen (medizinische Kontraindikation, § 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).**
- 1. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum:.....)**
- 2. Masernschutzimpfung liegt vor (Datum:.....)**

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum.....

Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes